

Bundesratsbeschluss über die Zulassung eines Versuchs zu Vote électronique im Kanton Freiburg im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2010

vom 18. Juni 2010

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975² über die politischen Rechte der Auslandschweizer,

sowie auf die Artikel 27a–27p der Verordnung vom 24. Mai 1978³ über die politischen Rechte,

nach Kenntnisnahme folgender kantonaler Rechtsgrundlagen:

- Art. 2, 4 und 162 des Freiburger Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte,

nach Kenntnisnahme des Vertrags vom 1. Juli 2009 zwischen den beherbergungsnehmenden Kantonen Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau und der Bundeskanzlei als Koordinatorin über die Begründung eines Consortiums zur Ermöglichung einer Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten bei eidgenössischen Urnengängen auf dem System der Generalunternehmerin Firma Unisys (Schweiz) AG,

nach Kenntnisnahme des Software Lizenzvertrags vom 1. Juli 2009 zwischen dem Kanton Zürich als Eigentümer des E-Voting-Systems und dem «Consortium zur Ermöglichung einer Beherbergung der Auslandschweizer Stimmberechtigten bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengängen» bestehend aus den Kantonen Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau und der Bundeskanzlei als Koordinatorin über die Erteilung von Nutzungsrechten an der Software «Vote électronique»,

nach Prüfung eines Gesuches des Regierungsrats des Kantons Freiburg vom 20. April 2010,

beschliesst:

1. Das Gesuch des Kantons Freiburg vom 20. April 2010 um Genehmigung eines Versuchs zu Vote électronique im Rahmen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2010 genügt den Erfordernissen von Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, von Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer und von Artikel 27a–27p der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte.

1 SR 161.1

2 SR 161.5

3 SR 161.11

2. Der Versuch zu Vote électronique wird in folgendem Umfang genehmigt:
 - a. Für die Volksabstimmung vom 26. September 2010 darf die Stimme seitens der in der Gemeinde Freiburg registrierten Auslandschweizer Stimmberechtigten wahlweise konventionell oder elektronisch auf einer Kopie des Zürcher E-Voting-Systems abgegeben werden. Zum Vote électronique zugelassen sind Auslandschweizerinnen und -schweizer mit Wohnsitz in Mitgliedstaaten des Wassenaar-Abkommens vom 19. Dezember 1995/12. Mai 1996 («Wassenaar Arrangement on Export Controls for Conventional Arms and Dual-Use Goods and Technologies») oder in Staaten der Europäischen Union sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Nordzypern, San Marino und im Vatikanstaat.
 - b. Am Samstag des Abstimmungswochenendes, am 25. September 2010 mittags um 12.00 Uhr, wird die elektronische Urne geschlossen.
 - c. Die elektronisch und die konventionell abgegebenen Stimmen der Auslandschweizer Stimmberechtigten der Gemeinde Freiburg werden addiert und unter der Bedingung des korrekten Ablaufs für das eidgenössische Ergebnis berücksichtigt.
 - d. Der Kanton Freiburg bleibt dafür verantwortlich, dass die in den Gesuchsunterlagen zugesicherten technischen und prozeduralen Mindeststandards in der Gemeinde Freiburg vollumfänglich eingehalten werden.
 - e. Der Versuch zu Vote électronique betrifft sämtliche in der Gemeinde Freiburg gleichzeitig stattfindenden kantonalen und Bundesabstimmungen.
3. Der Bundesratsbeschluss wird gutgeheissen und im Bundesblatt veröffentlicht.
4. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Freiburg durch die Bundeskanzlei.

18. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova